



## Anlage 2 – Begründung

### **13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern (Rücknahme eines BSN)**

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
Oktober 2022



Bearbeitung: Julia Binde, Jeannine Kahl (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:  
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:  
bei Regionalplanfestlegungen: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des  
Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 294 / 295)

## Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung .....	9
2.	Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	11
3.	Bisheriges Verfahren.....	16
3.1	Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG .....	16
3.2	Aufstellungsbeschluss.....	16
3.3	Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG .....	17
4.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG .....	18
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	18
4.2	Ergebnisse der Umweltprüfung .....	19
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	28
4.4	Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	29
4.5	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	30
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).....	32
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW.....	32
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz .....	36
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	39
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren .....	39
7.	Rechtsgrundlagen .....	40

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Bestandsituation im Änderungsbereich .....	9
Abbildung 2: Bereich mit der geplanten Änderung .....	11
Abbildung 3: Standortalternativen (Regionalplan) .....	15
Abbildung 4: Standortalternativen (Luftbild).....	15

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist die geplante 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Geldern. In dieser beabsichtigten FNP-Änderung geht es vorrangig um die Planung einer Gewerbefläche zur Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um ca. 6.000 qm.



- |  |  |
|--|--|
| <b>A</b> Möhlendyk                     | <b>F</b> Ortslage Geldern-Pont               |
| <b>B</b> Venloer Straße                | <b>G</b> Baudenkmal Haus Ingenray            |
| <b>C</b> Niers                         | Überschwemmungsgebiete                       |
| <b>D</b> Betriebsstandort (Bestand)    | Biotopverbundsystem herausragender Bedeutung |
| <b>E</b> Justizvollzugsanstalt Geldern | <b>I</b> geplante Festlegung eines AFA       |

Abbildung 1: Bestandsituation im Änderungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Möhlendyk. Es befinden sich mehrere Gebäude verschiedener Gewerbebetriebe, Lagerflächen, ein Parkplatz sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet. Die bebauten Flächen sind im rechtskräftigen FNP auch bereits als Gewerbliche Bauflächen festgesetzt. Teile des Plangebietes und der bereits bebauten Flächen sind Teil einer großflächigen Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (s. o.).

Durch die Nähe zur östlich gelegenen Niers sind große Teile der Ortslage Pont als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) besonders geschützt, hier ist eine Bebauung unzulässig. Die 0,6 ha große geplante neue Baufläche der 30. FNP-Änderung liegt außerhalb des ÜSG. Eine Ortsrandeingrünung ist westlich und südlich der Bauflächen vorgesehen, sowie eine größere Grünfläche zwischen geplantem Parkhausstandort und Niers, in der vorgesehen ist, eine Versickerungsmulde anzulegen. Hierbei ist auch im weiteren Verfahren zu beachten, dass für die Niers ein Gewässerrandstreifen von 10 m gem. § 31 LWG in Verbindung mit § 38 WHG einzuhalten ist.

Mit der 13. Änderung des RPD sollen die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Stadt Geldern Bauleitplanung für die Betriebserweiterung durchführen kann. Denn die Flächen südlich der Straße Möhlendyck sind im RPD als Vorranggebiet mit der Freiraumfunktion „*Bereich für den Schutz der Natur*“ (BSN) festgelegt. Dies betrifft die bestehende Bebauung und den bestehenden Parkplatz sowie auch die potenzielle Erweiterungsfläche, die für das Parkhaus vorgesehen ist.

Die 13. Änderung des RPD beabsichtigt ausschließlich eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des BSN, die aktuell bereits bestehende Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) soll beibehalten werden (siehe folgende Abbildung). Die Planung eines Siedlungsbereiches im RPD ist nicht erforderlich, da es sich bei Geldern-Pont um einen im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteil nach Ziel 2-4 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) handelt. Nach den Festlegungen des LEP NRW ist eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50.000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anzuwenden. Es wird ausschließlich, wie nachfolgend beschrieben, die zeichnerische Festlegung des aufgezeigten Bereichs geändert.

Nachfolgend der gesamte Änderungsbereich im Überblick:

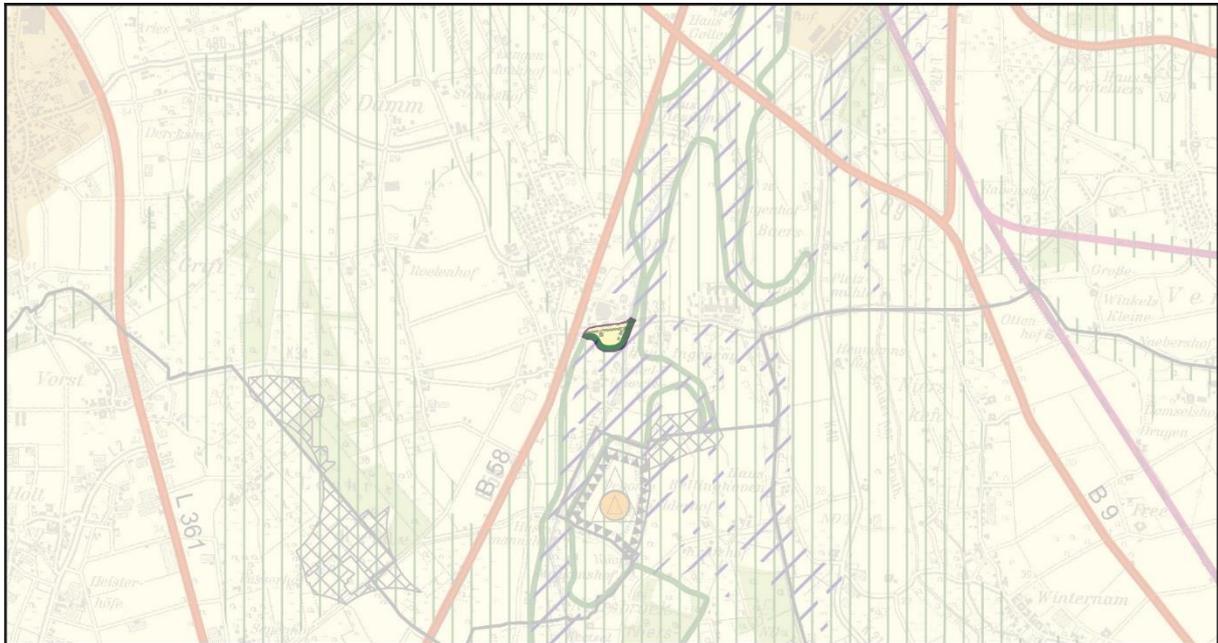


Abbildung 2: Bereich mit der geplanten Änderung

## 2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Eine Bedarfsprüfung sollte in der 13. Regionalplanänderung zwei Aspekte betreffen: Durch die Rücknahme von BSN soll die Planung einer Baufläche für Gewerbe vorbereitet werden, somit ist es sinnvoll, eine Bedarfsprüfung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Verbindung mit Ziel 2-4 LEP NRW durchzuführen, da es sich um eine im Freiraum gelegene Ortslage handelt. Zudem ist es erforderlich, die Festlegungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve (Ziel 3.3.3 RPD) zu prüfen, damit die ursächliche 30. FNP-Änderung der Stadt Geldern auch bauleitplanerisch weitergeführt werden kann.

Den zweiten Aspekt der Bedarfsprüfung betrifft die Frage, ob der Bedarf für die gegenständliche Rücknahme des BSN gegeben ist. Diese Frage ist eng mit einer Alternativenprüfung verbunden und der Suche nach Erweiterungsflächen außerhalb des BSN (s. u.).

Aber zunächst zur siedlungsbezogenen Bedarfsprüfung: Geldern-Pont ist im RPD nicht als Siedlungsraum festgelegt, sondern es handelt sich um einen im Freiraum gelegenen Ortsteil nach Ziel 2-4 LEP NRW. Ziel 2-4 besagt: „In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfor-

*derfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich“.*

In der Erläuterung zu Ziel 2-4 LEP NRW wird ausgeführt, dass Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe am Standort regelmäßig möglich sind. Die Ausführungen der Stadt Geldern zum Erfordernis der Betriebserweiterung sind nachvollziehbar, zudem ist die Erweiterung an die vorhandene Infrastruktur angepasst, da eine bestehende Erschließung und teilweise bereits versiegelte Flächen genutzt werden sollen. Da die Erweiterungsfläche (LKW-Stellplatz und Wartezone für anliefernde LKW) in der Nähe des Betriebsstandortes liegt, können zudem zusätzliche LKW-Verkehre minimiert werden.

Die in Ziel 2-4 LEP NRW genannten Erfordernisse der Landschaftsentwicklung werden im Verfahren berücksichtigt. In der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Rücknahme von BSN Gegenstand des Verfahrens. Anlass für die Reduzierung des BSN ist die Planungsabsicht der Stadt Geldern zur Planung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan. Diese stellt einen Eingriff in den Freiraum dar, dessen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Da es sich um eine anlassbezogene Regionalplanänderung handelt, wird der Prüfmaßstab für die Strategische Umweltprüfung in dieser Regionalplanänderung ausnahmsweise nicht aus dem Vergleich der aktuellen und der künftigen Festlegungen abgeleitet (Welche Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Rücknahme von BSN bei künftiger Darstellung AFA), sondern es wird der Bewertung die künftig mögliche Siedlungsentwicklung (Erweiterung der Ortslage Pont; Flächen für Gewerbe) zugrunde gelegt.

Die Fläche, von der ca. zwei Drittel versiegelt und bebaut sind, ist regionalplanerisch bisher als BSN festgelegt. Das restliche Drittel wird landwirtschaftlich genutzt. Zu den Erfordernissen des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen, die nach o. g. Ziel 2-4 LEP NRW berücksichtigt werden müssen, gehört nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW, dass die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden sollen. Da hier für die Siedlungsentwicklung teilweise versiegelte Flächen genutzt werden können, wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche vergleichsweise geringgehalten. Es gibt zudem keine Standortalternativen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Als nachteilige, indirekte Umweltauswirkung ist auch zu berücksichtigen, dass die bisher nicht bebauten Flächen ein Entwicklungspotenzial als Biotopverbundfläche aufweisen, welches bei einer möglichen Bebauung wegfällt.

Nach den Festlegungen des Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve ist die Planung von gewerblichen Bauflächen in den FNP zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 in der geänderten Fassung vom 05.07.2017 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Anlass der Planung ist eine Betriebserweiterung, sie würde im Falle einer FNP-Änderung als Investorenplanung behandelt. Da das Flächenkonto im

Kreis Kleve noch abbuchbare Kontingente aufweist, dürfte die Bedarfsprüfung nach dem Ge-Pool möglich sein. Die detaillierte Prüfung der Eignung des Standortes für eine bauliche Entwicklung erfolgt erst auf Ebene der Bauleitplanung, wenn die konkrete FNP-Festsetzung vorliegt.

In dem vorliegenden Verfahren soll der BSN reduziert werden, weil es für die möglicherweise folgende Betriebserweiterung keine vernünftige Standortalternative gibt: Es gibt in Geldern-Pont laut Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2020 keine gewerbliche Reserve, lediglich eine Wohnbauflächenreserve, die aber für die Betriebserweiterung nicht geeignet ist (schutzbedürftige Nutzung im Umfeld, Entfernung zum Betriebsgelände, Lage, Größe). Ein Bau des Parkhauses auf dem Kerngelände ist aufgrund der bereits bestehenden Bebauung auf dem Gelände keine geeignete Planungsalternative.

In der Nähe des Betriebsstandortes gibt es vier ebenfalls im Freiraum gelegene Standorte, die in der Alternativenprüfung betrachtet werden (siehe Abbildungen 3 und 4). Standortalternative 1 ist das Plangebiet. Für das Gebiet spricht, dass die geplante Betriebserweiterungsfläche und die Flächen für die geplante Ortsrandeingrünung im Eigentum des Betriebes stehen und somit verfügbar sind. Das Grundstück liegt am Ortsrand, ist aber zum größten Teil bereits bebaut. Das Grundstück wird teilweise bereits jetzt als Stellplatz genutzt. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Betriebsstandort und zur Hauptzufahrt auf das Betriebsgelände. Der Standort des geplanten Parkhauses liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ100) und außerhalb des Risikogebietes der Niers und ihrer Nebengewässer, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden können (HQextrem). Es handelt sich bei dem ca. 0,6 ha großen Teil des Plangebietes, der neu bebaut werden soll, zudem um eine strukturarme Ackerfläche. Der Änderungsbereich umfasst einen flächenmäßig deutlich untergeordneten Anteil des gesamten BSN. Die betroffene Biotopverbundfläche ist großräumig, so dass eine Rücknahme von 2,5 ha BSN, von denen 1,5 ha bereits bebaut sind, sowie der mögliche Verlust von ca. 0,6 ha Biotopverbundfläche durch eine Neubebauung die Biotopverbundfunktion voraussichtlich nicht gefährdet.

Gegen die Standortalternative 1 spricht ein Erfordernis der Landschaftsentwicklung, nämlich, dass durch den im RPD festgelegten BSN als Ziele die Erhaltung und Entwicklung der Flächen für den Biotopverbund vorgesehen sind. Hinsichtlich des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier anzumerken, dass die Neuinanspruchnahme solcher Flächen durch die Einbeziehung von Bestandsflächen insgesamt relativ geringgehalten wird.

Östlich des Plangebietes befindet sich zudem das Baudenkmal Haus Ingenray. Der LVR führt hierzu aus, dass die Errichtung eines Parkhauses negative Auswirkungen auf das Baudenkmal, die Umgebung des Baudenkmal sowie den Kulturlandschaftsbereich „Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen (...)“ haben könne. Das Haus Ingenray werde über die Hauptansicht von Osten wahrgenommen, mit Blick auf die

dahinterliegende Parkanlage. Es müsse verhindert werden, dass das Baudenkmal und die dazu gehörigen Anlagen sowie der Kulturlandschaftsbereich durch ein Parkhaus optisch beeinträchtigt werden. Dieser Sachverhalt ist auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, wenn Ausrichtung, Größe und Höhe des Gebäudes sowie Ortsrandeingrünung festgelegt werden.

Standortalternative 2 liegt südwestlich des Gewerbegebietes, westlich der B58 und südlich des Heyerkirchwegs und ist im RPD als AFA festgelegt, somit wäre keine BSN-Rücknahme erforderlich. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Niederung von Dondert und Ponter Dondert“ (VB-D-4403-019). Sie ist als Standortalternative nicht geeignet, da der Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit ist und damit der Standort nicht für eine kurzfristige Betriebserweiterung verfügbar ist. Auch Standortalternative 3 nördlich des Heyerkirchwegs ist nicht verfügbar, so dass es sich nicht um vernünftige Planungsalternativen für eine kurzfristig erforderliche Betriebserweiterung handelt. Die Alternativen 2 und 3 sind nach Aussage der Stadt Geldern zudem weniger gut geeignet als die Alternative 1, weil zusätzlicher Verkehr zwischen Betriebskernfläche und Wartebereich der LKW entstünde. Zudem müsste die B58 häufiger von LKW (Anlieferung der Tiere nach Wartezeit) und durch Fußgänger (Angestellte und Spediteure) gequert werden, so dass ggf. eine neue Kreuzungsregelung erforderlich werden könnte. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung darauf hingewiesen, dass zusätzliche Verkehre zu vermeiden seien, weil die Kreuzung von B58 (Venloer Straße) und K34 (Heyerkirchweg / Möhlendyck) bereits eine hohe Verkehrsbelastung aufweise und einen Unfallschwerpunkt darstelle. Der Flächenbedarf landwirtschaftlicher Flächen dürfte bei den Alternativen 2 und 3 zudem größer sein als bei der Alternative 1, da keine bestehende Infrastruktur bzw. keine bereits versiegelten Flächen genutzt werden können.

Nördlich der Kernfläche des Betriebsgeländes liegt eine bisher unbefestigte Fläche, die für eine Betriebserweiterung gut geeignet wäre, weil sie im Betriebseigentum steht und verfügbar wäre. Sie ist ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche wurden Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung des südlich gelegenen Kühl- und Gefrierhauses festgelegt. Wie in Abb. 1 zu erkennen, liegt die Fläche jedoch in einem Überschwemmungsgebiet der Niers, welches bei Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit überflutet wird (HQ100). Sie wäre damit als Parkhausstandort nicht geeignet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass, unter Berücksichtigung der Planungsziele (Betriebsnah gelegene, kurzfristig verfügbare Betriebserweiterungsfläche) keine besser geeignete Standortalternative als das Plangebiet erkennbar ist. Die konkrete bauliche Ausgestaltung und ihre mögliche Wirkung auf das Baudenkmal ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen bzw. durch die Ausführung der Gebäude zu berücksichtigen.

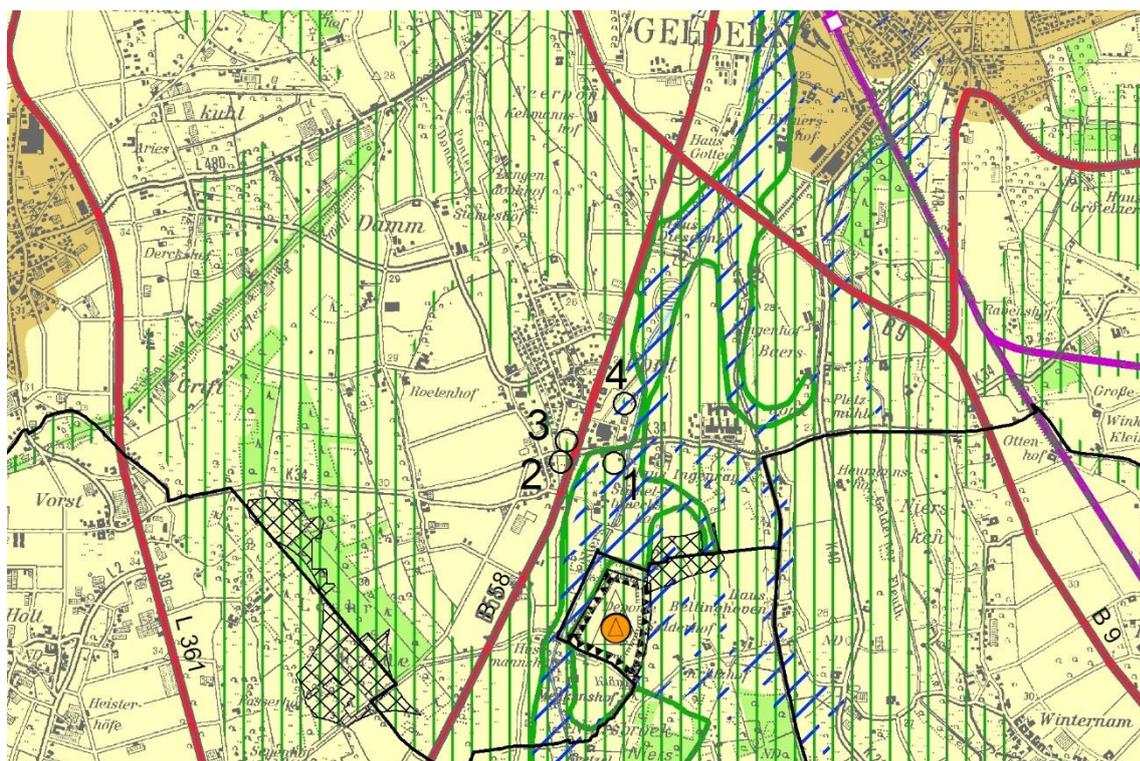


Abbildung 3: Standortalternativen (Regionalplan)



Abbildung 4: Standortalternativen (Luftbild)

Eine mögliche Alternative besteht auch darin, die Planung nicht weiterzuverfolgen (Nullvariante) oder das Plangebiet zu reduzieren. Die Nullvariante wird nicht weiterverfolgt, da Ziel der Planung ist, eine Betriebserweiterung zu ermöglichen, um den Betriebsstandort zu sichern. Der Bedarf ist nach Ziel 2-4 LEP NRW begründet und nachvollziehbar. Eine Reduzierung der Planung ist bereits erfolgt. Um den Eingriff in den Freiraum möglichst gering zu halten, wurde im Rahmen der vorbereitenden Abstimmungen zur 30. FNP-Änderung die nötige Betriebserweiterungsfläche bereits deutlich reduziert und größere Grünflächen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen. Durch Umpfung des Parkhauses und Reduzierung der vorgesehenen LKW-Stellplätze konnte die Planfläche für das Parkhaus von 1 ha auf 0,6 ha reduziert werden, so dass keine Überschwemmungsgebiete betroffen sind und laut FNP-Entwurf zwischen Baufläche und Niers Grünflächen zur Freiraumaufwertung bzw. zur Anlage einer Versickerungsmulde geschaffen werden können.

### **3. Bisheriges Verfahren**

#### **3.1 Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG**

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 13. Änderung des RPD bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 24.02.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 25.03.2022 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 17.03.2022 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 16 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Inhaltliche Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt und/oder in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

#### **3.2 Aufstellungsbeschluss**

Der Regionalrat hat in seiner 89. Sitzung am 23.06.2022 unter TOP 9 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des RPD gefasst. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss entnommen werden.

### 3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 22.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 81 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 5 zum Aufstellungsbeschluss). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 16 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „*Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten*“ (Anlage 3) zusammengestellt. 4 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen. Darunter das LANUV, welches Bedenken gegen die Betriebserweiterung in den Freiraum geäußert hat. Diesen Bedenken kann nicht gefolgt werden, da die Betriebserweiterung selbst nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Die Hinweise bezogen sich auf Aspekte, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu regeln sind, sollte die Planung von Bauflächen erfolgen (z. B. Auswirkungen auf das Straßennetz, Vereinbarkeit einer möglichen Bebauung mit der Sichtachse zum Haus Ingenray).

Im Beteiligungsverfahren wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit abgegeben, in der Bedenken gegen die Regionalplanänderung geäußert werden, weil mit ihr die Betriebserweiterung einer Großschlachtereier in den Freiraum vorbereitet wird. Es werden verschiedene Argumente vorgebracht wie z. B. dass die Standortsicherung nur ein vorgeschobener Grund sei und der Betrieb lediglich Kosten auf die Allgemeinheit verlagern wolle, dass Großschlachtereier grundsätzlich abzulehnen seien, dass Tierhaltung schlecht für Klima, Wasser, Umwelt seien usw. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da die Betriebserweiterung selbst nicht Gegenstand der Regionalplanänderung ist. Sie betreffen nachfolgende Verfahren wie die Bauleitplanung und die Genehmigung.

Zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet. Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung wird somit festgehalten.

Nach § 19 Absatz 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet,

da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

#### **4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG**

##### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem LEP NRW zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltbe-

richtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 24.02.2022 mit Fristsetzung bis zum 25.03.2022 eingeleitet. 16 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

#### **4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung**

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen und

- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB-GE-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1: ASB-GE- Umweltziele und operationalisierte Kriterien

**Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit**  
*(in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)*

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)</li> <li>➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> </ul>	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis der Staatlichen Anerkennungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbädern)  Datenabfrage November 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten</li> </ul>
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datengrundlage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung</li> </ul>
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung</li> <li>• Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</li> <li>➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum</li> </ul>	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten</b></li> <li>• <b>Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)</b></li> </ul>

	<p>für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> <li>➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§ 1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)</li> </ul>			<p><b>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</b></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme von NSG</b></li> <li>• <b>Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)</b></li> </ul>
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops</li> </ul>
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten</b></li> <li>• <b>Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m)</b></li> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten</b></li> </ul>
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist</li> </ul>
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)</li> <li>➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018)</li> <li>➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes</li> </ul>

<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</b></li> </ul>
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</b></li> </ul>
<b>Luft/Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88</li> </ul>	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder</li> </ul>

	<p>Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung zur Verringerung und Bindung der Treibhausgasemissionen (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW)</li> <li>➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Klimaanpassungsgesetz NRW)</li> </ul>			Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</li> </ul>
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</li> </ul>
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes</li> </ul>
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG</li> </ul>
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils</li> </ul>
	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung</li> </ul>	

### 13. Änderung des RPD – Begründung

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)</li> </ul>
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km<sup>2</sup></li> <li>• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km<sup>2</sup> im Verdichtungsraum</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NRW)</li> <li>➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches</li> </ul>
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen</li> </ul>

### 13. Änderung des RPD – Begründung

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden fünf Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits die Betroffenheit eines Kriteriums erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen, um insgesamt zu einem negativen Bewertungsergebnis zu kommen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 13. Änderung des RPD einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Aufstellungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis werden durch die geplante Reduzierung von BSN und die daraus folgende mögliche Siedlungsentwicklung (Erweiterung der Ortslage Geldern-Pont (Gewerbe)) im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts die Auswirkungen als voraussichtlich erheblich eingeschätzt. Durch die Änderung würden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter ausgelöst:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:  
Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung,
- Schutzgut Menschen/ menschliche Gesundheit:  
Vorkommen von Wohnbauflächen & Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m,
- Schutzgut Fläche:  
Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes,
- Kultur- und sonstige Sachgüter:  
Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.

Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2 des Umweltberichts voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen. Die Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung wird in Kauf genommen, weil 1,5 ha des 2,5 ha großen Plangebietes bereits versiegelt sind und weil es sich bei der für eine Neubebauung vorgesehen 0,6 ha großen Fläche um eine strukturarme Ackerfläche am Rande einer großräumigen Biotopverbundfläche handelt. Gleichzeitig gibt es keine Standortalternativen, die für die erforderliche Betriebserweiterung geeignet wären.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden in Kauf genommen, da es sich bei dem möglichen Standort für die Betriebserweiterung um den Standort handelt, der von allen betrachteten Alternativen am weitesten entfernt von möglicherweise betroffenen Wohnbauflächen liegt. Zudem ist der Standort für das Parkhaus auch schon durch den bestehenden Parkplatz vorgeprägt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden in Kauf genommen, da in dem Plangebiet bereits versiegelte Flächen in die ggf. folgende Parkhausplanung einbezogen werden können. Es ist davon auszugehen, dass eine Standortalternative einen höheren Flächenbedarf aufweisen würde. Alternative Brachflächen oder bestehende Reserven sind nicht vorhanden.

Die Auswirkung auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter bzw. die Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs werden in Kauf genommen, weil das Plangebiet – trotz der bisherigen Festlegung als BSN – durch die bestehende gewerbliche Nutzung im Plangebiet und das angrenzende Gewerbegebiet Pont bereits baulich vorgeprägt ist. Der Kulturlandschaftsbereich umfasst großräumig die gesamte Ortslage Pont und alle betrachteten Alternativen. Im Rahmen der Bauleitplanung und bei der konkreten Ausgestaltung der Planung sind jedoch die Belange des Baudenkmals Haus Ingenray als wesentliches Element des Kulturlandschaftsbereiches zu berücksichtigen (siehe auch folgendes Kap. 5.1 zu Ziel 3-1 LEP NRW). Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss der 13. Regionalplanänderung verwiesen.

Im Umweltbericht (zum Aufstellungsbeschluss) wird in Tabelle 1 bezüglich der Ziele des Umweltschutzes beim Schutzgut Klima /Luft noch auf die inzwischen durch das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes abgelöste ursprüngliche Fassung dieses Gesetzes verwiesen. Dies ist in der Tabelle 1 in Kap. 4.2 dieser Begründung hinsichtlich der Neufassung dieses Gesetzes<sup>1</sup> angepasst worden. Der Verweis auf die vorherige Fassung des Klimaschutzgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Auswahl der Kriterien, Datengrundlagen, Indikatoren oder das Prüfergebnis für das Schutzgut

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021, In Kraft getreten am 16. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908)

Luft/Klima. Durch die Darlegung dieser Aktualisierung in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung wird eine vollständige Berücksichtigung durch den regionalen Planungsträger im Zuge seiner Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss gewährleistet.

### **4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 3) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung führt das LANUV u. a. aus, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Rücknahme des BSN bei den Flächen baulicher Prägung besteht, jedoch eine Betriebserweiterung und eine weitere Rücknahme von BSN unterbleiben sollte. Es wird angeregt, die zeichnerische Rücknahme von BSN in gleichem Flächenumfang durch neue BSN entlang der Niers auszugleichen. An dem Planverfahren soll jedoch festgehalten werden, weil es keine Alternativen zur Betriebserweiterung gibt und die Stadt Geldern die Möglichkeit erhalten soll, ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Weitere Beteiligte geben Hinweise auf Aspekte, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu regeln sind, sollte die Planung von Bauflächen erfolgen (z. B. Auswirkungen auf das Straßennetz, Vereinbarkeit einer möglichen Bebauung mit der Sichtachse zum Haus Ingenray). Im Beteiligungsverfahren wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit abgegeben, in der Bedenken gegen die Regionalplanänderung geäußert werden, weil mit ihr die Betriebserweiterung einer Großschlachtereier in den Freiraum vorbereitet wird. Es werden verschiedene Argumente vorgebracht wie z. B. dass die Standortsicherung nur ein vorgeschobener Grund sei und der Betrieb lediglich Kosten auf die Allgemeinheit verlagern wolle, dass Großschlachtereier grundsätzlich abzulehnen seien, dass Tierhaltung schlecht für Klima, Wasser, Umwelt seien usw. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da die Betriebserweiterung der Schlachtereier selbst nicht Gegenstand der Regionalplanänderung ist und ggf. nachfolgende Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren betreffen.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

#### **4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Das Planungsziel der 13. Änderung des RPD besteht in der Rücknahme einer Teilfläche eines BSN und der damit für die Bauleitplanung verbundenen Option, dort Gewerbeflächen für eine Betriebserweiterung festzusetzen. Dieses Planungsziel ist bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Daher kommen als Alternativen nur Standorte im räumlich engeren Umfeld infrage. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist immer auch das Ziel der Planung mitzudenken. Da bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) das Planungsziel nicht erreicht werden kann, ist diese nicht als vernünftige Alternative anzusehen. Um dem Standort einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen, liegt eine enge räumliche Standortgebundenheit rund um den bestehenden Betrieb vor.

Neben der in Rede stehenden Fläche wurden in der Umweltprüfung drei alternativ in Betracht kommende Standorte geprüft (siehe Abbildung 3 und 4). Das Ergebnis dieser Flächenprüfung hat gezeigt, dass durch die vorliegende Planung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch; Fläche; Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ausgelöst werden. Für den Standort – auch im Vergleich zu den anderen betrachteten Standorten – spricht jedoch, dass das Plangebiet – trotz der bisherigen Festlegung als BSN und seiner Lage am Ortsrand – zu großen Teilen bereits bebaut ist und durch Umplanung bereits versiegelter Flächen der Umfang neu in Anspruch zu nehmender Flächen gegenüber den Standortalternativen 2 und 3 vergleichsweise gering gehalten werden kann. Da es sich bei den unversiegelten Flächen im Plangebiet zudem um eine strukturarme Ackerfläche handelt, werden auch keine schutzwürdigen oder anderweitig für die biologische Vielfalt aktuell hochwertigen Flächen überplant. Im Unterschied zu einer weiteren, nördlich der Kernfläche des Betriebsgeländes gelegenen Fläche, aber vergleichbar mit den Standortalternativen 2 und 3, liegt bei der hier vertiefend untersuchten Alternative der Standort des geplanten Parkhauses außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ100) und außerhalb des Risikogebietes der Niers und ihrer Nebengewässer, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden können (HQextrem). Dadurch können bei den Standortalternativen 1, 2 und 3 erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Schutzgüter sind – mit Ausnahme des wegen seiner Lage im Überschwemmungsgebietes oben ausgeschlossenen Standortes – bei den alternativen Standorten keine geringeren Umweltauswirkungen festzustellen, da der Kulturlandschaftsbereich großräumig die gesamte Ortslage Pont und somit alle betrachteten Alternativen umfasst.

Neben den genannten Gründen aus umweltbezogener Sicht wurden die alternativen Standorte auch aus verschiedenen planerischen Gründen, wie eine eingeschränkte

Verkehrsanbindung, eine fehlende Verfügbarkeit oder die Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen. Aufgrund der relativ geringen Flächenneuanspruchnahme zeigt der hier verfolgte Standort im Vergleich aller Standortalternativen in der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen kein schlechteres Ergebnis als einer der anderen Standorte, von denen keiner vorzugswürdig ist. Da auf den anderen Standorten aufgrund planerischer Restriktionen das Planungsziel nicht mit geringeren Auswirkungen erreicht werden könnte, ist die hier verfolgte Planung auch aus umweltfachlicher Sicht vertretbar.

### 4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2017).

Die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse sollen auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
<b>Flächenverbrauch</b>	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG  3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
<b>Lärmbelastung</b>	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie  5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
<b>Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten</b>	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. LANUV NRW 2017)  2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
<b>Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität</b>	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. LANUV NRW 2013 und LANUV NRW 2017)  6 Jahresintervall	LANUV NRW

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

## 5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Festlegungen in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Festlegungen für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der Reduzierung von BSN und der Festlegung von AFA werden die Festlegungen an den baulichen Bestand angepasst sowie für einen Teilbereich der Plangebiets Voraussetzungen für eine mögliche FNP-Änderung für eine Siedlungserweiterung (Gewerbe) in der Ortslage Pont geschaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 13. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

### 5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

**Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 2-4 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die o. g. Ziele des LEP NRW bei der vorliegenden Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha in einem Bereich von dem ca. 1,5 ha bereits

bebaut und im FNP als gewerbliche Baufläche festgesetzt sind, nicht berührt werden. Da jedoch auch bei der Umweltprüfung auf die Planungsabsicht der Stadt Geldern Bezug genommen wurde, die Anlass für die vorliegende Regionalplanung ist, soll auch hier entsprechend eine kurze Einordnung erfolgen:

Gemäß LEP NRW wird die Stadt Geldern als Mittelzentrum definiert. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche für die Hauptortslage Geldern und den Ortsteil Walbeck ausweist. Die Ortslage Pont hat ca. 2.500 Einwohner und ist im RPD bisher als Freiraum dargestellt. Die Siedlungsentwicklung wird hier durch Ziel 2-4 LEP NRW geregelt. Hintergrund für die Reduzierung des BSN ist die Planungsabsicht der Stadt Geldern, eine Betriebserweiterung eines ortsansässigen Betriebes um ca. 6.000m<sup>2</sup> in unmittelbarer Nähe zu seinem Betriebsstandort zu ermöglichen. Die Erweiterung kann nicht auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen, da es bereits intensiv genutzt ist. Der Standort ist historisch gewachsen und die geplante Nutzung (Parkhaus und Wartezone) ist eine untergeordnete Nutzung des bestehenden Betriebes, die erforderlich ist, um den Betriebsstandort und die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern. Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung. Zwar sieht der LEP NRW in o. g. Zielsetzungen vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen zu erfolgen hat. Eine Verlagerung des Betriebes in einen Allgemeinen Siedlungsbereich wäre raumordnerisch aber nicht sinnvoll, aufgrund des höheren Flächenbedarfs, den ein gänzlich neuer Standort auslösen würde, v. a. aber wäre eine Verlagerung betriebswirtschaftlich nicht umsetzbar. Zudem ist eine Verlagerung in den Siedlungsraum nicht erforderlich, da Ziel 2-4 LEP NRW Betriebserweiterungen nach den Erläuterungen regelmäßig ermöglicht und diese im vorliegenden Fall nicht der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum zuwiderläuft.

Durch die Einbeziehung bereits bestehender versiegelter Flächen und bestehender Infrastruktur dient die anlassgebende Planungsabsicht der Stadt der Erhaltung und Stärkung einer kompakten Siedlungsstruktur, entsprechend den Anforderungen einer „nachhaltigen Europäischen Stadt“ durch einen flächen-, verkehrs-, energie- und kostensparenden Umgang in der Siedlungsentwicklung.

**Ziel 3-1 LEP NRW 32 Kulturlandschaften/ Grundsatz 3-2 LEP NRW Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche/ Grundsatz 3-3 LEP NRW Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten i.V.m. Kap. 2.2 Kulturlandschaft G1, G2 und G3 RPD**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die o. g. Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des RPD bei der vorliegenden Regionalplanänderung (Reduzierung eines BSN

### 13. Änderung des RPD – Begründung

um ca. 2,5 ha) nicht berührt sind. Da jedoch auch bei der Umweltprüfung auf die Planungsabsicht der Stadt Geldern Bezug genommen wurde, die Anlass für die vorliegende Regionalplanung ist (Betriebserweiterung), soll auch hier entsprechend eine kurze Einordnung erfolgen:

Das Plangebiet liegt nach Beikarte 2C Kulturlandschaft - Entwicklung zum RPD in einem regionalen Kulturlandschaftsbereich „Fluss-, Auen und Bruchlandschaft“. Es ist als Inventarbereich besonders vermerkt (Cluster von kulturhistorisch baulichen und landschaftlichen Elementen; hier: Herrenhäuser an der Niers). Grundlage ist der im Fachbeitrag des LVR zum RPD genannte Kulturlandschaftsbereich „Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen (Geldern, Straelen, Kerken, Wachtendonk, Grefrath, Viersen, Tönisvorst, Willich, Mönchengladbach). Der LVR konkretisiert in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung der 13. Regionalplanänderung, dass der Kulturlandschaftsbereich geprägt ist von Herrenhäusern, die entlang der Niers erbaut wurden und über dazugehörige Garten- und Parkanlagen verfügen. Ziel ist es, die Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen zu bewahren und zu sichern. Als bauliches Element ist das Baudenkmal Haus Ingenray in ca. 200 m Entfernung vom Plangebiet geschützt. Es werden große Auswirkungen befürchtet, durch ein Vorhaben dieser Dimension und der Lage in der Hauptsichtachse von Haus Ingenray.

Ob und welche Auswirkungen die Planungsabsicht der Stadt Geldern auf die Kulturlandschaft und das Baudenkmal haben wird, kann in der 13. Regionalplanänderung noch nicht geprüft werden, da die konkrete Bauflächenplanung und insbesondere die Gebäudegestaltung (Ausrichtung, Höhe, Eingrünung) nicht bekannt sind und nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Hier verweist der LVR auf erforderliche Unterlagen zur Beurteilung (Anzahl geplanter Stellplätze, Werkhallen, Schleppkurven, Einfahrten und Ausfahrten). Diese Unterlagen sind Grundlage im Bauleitplanverfahren. Ob die konkrete Planung mit den o. g. Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird im Verfahren nach § 34 LPlG geprüft. Zudem sind Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Somit kann die Prüfung an dieser Stelle nur auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

#### **Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Die o. g. Grundsätze des LEP NRW sind bei der vorliegenden Regionalplanänderung (Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha) nicht berührt. Zudem erfolgt in der 13. Änderung des RPD keine Inanspruchnahme sensibler Bereiche mit Vorkommen klimarelevanter Böden. Sollte die Planungsabsicht der Stadt Geldern auf Erweiterung eines Betriebsstandortes weiterverfolgt werden, ist festzustellen, dass im Plangebiet der 13. Regionalplanänderung bereits große Teile des Plangebietes versiegelt sind und eine nur räumlich kleine Erweiterung der Ortslage Pont erfolgen kann, da die Reduzierung

des BSN sehr kleinräumig ist. Der Eingriff in den Freiraum und die Folgen für dessen klimatische Funktionen werden möglichst geringgehalten, da es sich um eine Betriebserweiterung am Rande einer bestehenden Ortslage handelt, in der bereits versiegelte Fläche und bestehende Infrastrukturen genutzt werden sollen.

**Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft**

Die Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha, von denen bereits 1,5 ha baulich genutzt sind und auch im FNP bereits als Gewerbliche Baufläche festgesetzt sind, ist mit den o. g. Zielen und Grundsätzen vereinbar.

Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz fordert, dass Freiraum erhalten werden soll und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden sollen. Anlass für die 13. Regionalplanänderung ist die Planungsabsicht der Stadt Geldern, auf einer ca. 0,6 ha großen Fläche eine Betriebserweiterung zu ermöglichen. Diese Fläche würde dann dem Freiraum entzogen. Aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Prägung durch die angrenzend bestehenden Gewerbeflächen und weil es keine besser geeigneten Alternativen gibt, die nicht im Freiraum liegen, wird eine Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum in Kauf genommen.

Da es sich um eine geringfügige Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha handelt, von denen ein großer Teil bereits als gewerbliche Baufläche im FNP festgesetzt und bebaut ist, ist Ziel 7.1-2 LEP NRW nicht berührt. Es erfolgt weiterhin eine Freiraumsicherung im Regionalplan nach den Vorgaben von Ziel 7.1-2. Mit der Entwicklung der Fläche werden keine agrarstrukturell bedeutsamen Flächen (gem. Beikarte 4J RPD) in Anspruch genommen, so dass eine Vereinbarkeit mit Grundsatz 7.5-2 LEP NRW vorliegt.

**Ziel 7.2-1 LEP NRW Landesweiter Biotopverbund**

Die Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha, von denen bereits 1,5 ha baulich genutzt und auch im FNP als gewerbliche Baufläche festgesetzt sind, ist mit Ziel 7.2-1 vereinbar. Das Plangebiet liegt am Rande einer weiterhin als BSN festgelegten, großräumigen Biotopverbundfläche. Die Biotopverbundfläche wurde im Fachbeitrag des LANUV großräumig vorgesehen und erstreckt sich über die bereits bestehenden Parkplätze und Lagerhallen. Bei dem in der 30. FNP Änderung der Stadt Geldern für eine Neubebauung vorgesehenen, bisher nicht baulich genutzten Teil der Biotopverbundfläche handelt es sich zudem um eine strukturarme Ackerfläche. Die gewerblichen Bauflächen und die bestehenden baulichen Nutzungen sind historisch gewachsen. Die Festlegung des Bereiches als BSN erfolgte erst bei der Aufstellung des RPD in 2018 und konkrete Maßnahmen zur Aufwertung des BSN oder fachrechtliche Schutzausweisungen sind bislang nicht erfolgt, so dass die örtlich eng begrenzte Reduzierung des BSN die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbunds nicht gefährdet.

### **Grundsatz 7.4-2 LEP NRW Oberflächengewässer / Ziel 7.4-6 LEP NRW Überschwemmungsbereiche / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die o. g. Ziele und Grundsätze des LEP NRW bei der vorliegenden Regionalplanänderung (Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha) nicht berührt sind. Da jedoch auch bei der Umweltprüfung auf die Planungsabsicht der Stadt Geldern Bezug genommen wurde, die Anlass für die vorliegende Regionalplanung ist (Betriebserweiterung mit Parkhaus), soll auch hier entsprechend eine kurze Einordnung erfolgen:

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Niers. In geringem Abstand zum Niersufer befinden sich eine Gewerbehalle, ein weiteres kleineres Gebäude und ein Regenrückhaltebecken. Nach der Hochwassergefahrenkarte der oberen Wasserbehörde ist das Plangebiet nur an den Rändern im Falle eines Hochwassers mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit überschwemmt (HQextrem). Es ist Planungsabsicht der Stadt in der FNP-Änderung diese Risikogebiete als Grünflächen festzusetzen. Der östliche Rand des Plangebietes, d. h. die Fläche südlich angrenzend an das bestehende Regenrückhaltebecken, soll als Grünfläche festgesetzt werden und eine Versickerungsmulde angelegt werden. Diese Planungen werden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren konkretisiert und bei der Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPlG geprüft. Die bereits baulich genutzten Flächen der 13. Regionalplanänderung liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten, auch für eine mögliche Betriebserweiterungsfläche besteht genug Raum außerhalb der Risikobereiche nach HQ100 und HQ Extrem.

### **Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung**

Die o. g. Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind von der vorliegenden Regionalplanänderung (Reduzierung eines BSN um ca. 2,5 ha) nicht berührt, dies gilt auch für eine möglicherweise im Bauleitplanverfahren folgende Gewerbeflächenplanung, da es sich dann um eine standortgebundene Betriebserweiterung handeln würde.

## **5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz**

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), kurz: Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt.

Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

### **Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Rücknahme von BSN. Die Festlegung des Plangebietes als AFA bleibt unverändert. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Überschwemmungsgebiete (siehe Abbildung 1 Bestandssituation). Die Ränder des Plangebietes sind von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ Extrem) mit einer Wassertiefe von 0-0,5 m betroffen. Das Plangebiet weist an den Rändern eine geringfügige Betroffenheit von Starkregenereignissen mit einer Wasserhöhe von 0,1-0,5 m auf. Hier verfolgt die Stadt die Planungsabsicht Grünflächen festzulegen. Zudem besteht im Plangebiet an den Rändern eines bestehenden Parkplatzes eine geringfügige Betroffenheit von Starkregen mit einer Wasserhöhe von 0,1-0,5 m. Mit dieser Betroffenheit kann im nachfolgenden Bauleitplanverfahren umgegangen werden.

Anlass für die BSN-Reduzierung ist die Planungsabsicht der Stadt auf Teilen des Plangebietes einen Betrieb zu erweitern und ein Parkhaus zu planen. Diese Bauflächen liegen außerhalb der Hochwasserrisikogebiete. Für die vom Hochwasser betroffenen Randbereiche ist die Festsetzung von Grünflächen und an der östlichen Plangebietsgrenze (südlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens) die Festsetzung einer größeren Grünfläche mit einer Versickerungsmulde geplant. Die Rücknahme des BSN ermöglicht die bauleitplanerische Inanspruchnahme der Flächen. Dadurch können sich die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit auf der Fläche in Folge der RPD-Änderung erhöhen. Bei den aktuell geplanten Nutzungen wäre zu berücksichtigen – sollte als Folge des Klimawandels ein selteneres Hochwasser als HQ Extrem eintreten – dass ein Parkhaus, welches im Erdgeschoss als LKW-Stellplatz und Wartezone dienen soll, nicht übermäßig schutzwürdig ist, da es im Falle eines Hochwassers geräumt werden kann und kein dauerhafter Aufenthaltsort für Personen ist. Der Aspekt der Empfindlichkeit ist erst bei genauer Kenntnis der Bauweise zu beurteilen, jedoch wegen der Nichtbetroffenheit in den Hochwassergefahrenkarten und den nur minimalen Bereichen, die in der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie (BKG) betroffen sind, auf regionalplanerischer Ebene zu vernachlässigen. Sollten o. g. Planungsabsichten der Stadt konkretisiert werden und eine Bauleitplanung erfolgen, sind die Belange des Hochwasserschutzes in diesem Verfahren unter

konkreter Kenntnis der Planung zu prüfen. Eine Berücksichtigung der Risiken von Hochwassern erfolgt in diesem Verfahren dann auch über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW (vgl. Kapitel 5.1) und durch die Festlegungen im RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, die dann zugrunde zu legen sind.

### **Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen**

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen [...] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt.

Von Bedeutung für das Plangebiet ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie z. B. Hochwasser und Starkregen, die aus allgemeinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind. Konkretere Daten zu Auswirkungen des Klimawandels liegen zum Plangebiet nicht vor. Siehe außerdem die Ausführungen zu Ziel I.1.1. Eine konkrete Gefährdung im Hinblick auf die Lage angrenzend zu einem Überschwemmungsgebiet ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden. Die Rücknahme von BSN und die unveränderte Festlegung des Plangebietes als AFA ist mit Grundsatz II.1.1. vereinbar. Eine weitere Berücksichtigung kann im ggf. folgenden Bauleitplanverfahren erfolgen.

### **Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im Planbereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen oder einer guten Versickerungseignung vor (vgl. Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW).

Die Rücknahme von BSN und die unveränderte Festlegung des Plangebietes als AFA ist daher mit Ziel II.1.3. vereinbar.

#### **Grundsatz II.1.4 BRPH Abfluss- und Retentionsräume erhalten**

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Durch die Freihaltung der von prognostizierten Überschwemmungen betroffenen Bereiche entlang der Niers ist die Rücknahme von BSN und die unveränderte Festlegung des Plangebietes als AFA mit Grundsatz II.1.4. vereinbar. Eine Berücksichtigung kann im ggf. folgenden Bauleitplanverfahren erfolgen.

#### **5.3 Regionalplanerische Bewertung**

Insgesamt wird die 13. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt. Die Reduzierung des BSN betrifft eine ca. 2,5 ha große Fläche, von der 1,5 ha bereits bebaut und auch im FNP für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen sind. Sowohl die FNP-Baufläche als auch die Nutzungen bestehen seit vielen Jahren. Der BSN ist erst bei der Aufstellung des RPD im Jahr 2018 festgelegt worden. Da die bisher noch nicht baulich genutzte Fläche (eine strukturarme Ackerfläche) als Bestandteil einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung bislang nicht im Rahmen von nachfolgenden Planungen und Maßnahmen entsprechend der Festlegung als BSN aufgewertet bzw. für eine Aufwertung vorgesehen wurde, wird die Rücknahme des BSN als vertretbar und sachgerecht angesehen. Es handelt sich um eine kleine bisher ungenutzte Fläche in einer großräumigen Biotopverbundfläche, die auch weit überwiegend BSN bleibt, das Plangebiet liegt am Rande dieses BSN und ist durch die unmittelbar angrenzende gewerbliche Nutzung geprägt. Der regionale Biotopverbund ist durch den Wegfall von BSN und von ca. 0,6 ha Ackerfläche nicht gefährdet. Anlass für das Planverfahren ist die Planungsabsicht der Stadt Geldern, einem in der angrenzenden Ortslage bestehenden Gewerbebetrieb eine Betriebserweiterung zu ermöglichen, um den Standort und die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Die Alternativenprüfung hat gezeigt, dass es keine besser geeignete Fläche im Siedlungsraum gibt. Auch andere Standorte im Freiraum, die nicht mit BSN überlagert wären, sind nicht besser geeignet oder sind nicht verfügbar. Dieses ist jedoch Voraussetzung, um das Planungsziel zu erreichen.

#### **6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren**

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung fasst.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19

## 13. Änderung des RPD – Begründung

Absatz 4 und Absatz 6 LPIG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörde bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf aufmerksam gemacht, dass seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Hinweise für die Rücknahme des BSN angeregt werden. Aus Sicht des Bodenschutzes gründen die Hinweise in erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Inanspruchnahme naturnaher Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden dabei sowohl für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Klima formuliert. Inwiefern und in welcher Intensität die naturnahen Böden tatsächlich in Anspruch genommen werden, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, weil Gegenstand des Verfahrens die Rücknahme eines BSN ist und nicht die Planung von Bauflächen. Dies ist erst auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren, sollte die 30. FNP Änderung durch die Stadt Geldern durchgeführt werden. In ihrem Rahmen sind dann auch entsprechende Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine Reduzierung der Bodenversiegelung hinzuwirken, um die Einschränkung der Funktionserfüllung der Böden möglichst gering zu halten. Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19635 wird für das nachgelagerte Verfahren angeregt und ist ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung. Auch die Anregung aus Sicht des Naturschutzes, im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes der Niersaue sowie Schutzmaßnahmen gegen ein weiteres Heranrücken der gewerblichen Nutzungen an den BSN festzusetzen betrifft nicht die vorliegende Regionalplanänderung, sondern die ggf. folgenden 30. FNP Änderung der Stadt Geldern.

## 7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 25. April 2022 (GV. NRW. S. 724)